

# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

Nr. 3

Kiel, den 1. März

2001

---



---

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (14. Änderungsgesetz – 14. ÄndG)	54
10. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Zehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 10. KBesÄndG) Vom 5. Februar 2001	55
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (1. KGMVGÄndG) Vom 5. Februar 2001	55
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG-2.ÄndG) Vom 3. Februar 2001	56
II. Bekanntmachungen	
Haushaltsbeschluß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Haushaltsjahr 2001	57
Haushaltsplan 2001 des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen	62
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theol. Prüfung im Herbst 2001	62
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Erste Theol. Prüfung im Sommer 2001 in Hamburg und Kiel	62
Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz	63
Pfarrstellenerrichtungen	63
Pfarrstellenaufhebungen	63
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	63
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	64
IV. Stellenausschreibungen	68
V. Personalnachrichten	69

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (14. Änderungsgesetz – 14. ÄndG)

Vom 3. Februar 2001

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die **Verfassung** der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 45), wird wie folgt geändert:

#### Erster Abschnitt

##### Aktualisierung und Bereinigung des Wortlautes Vereinfachung von Verfahrensvorschriften

1. **Artikel 4** wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche und ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger und unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarung geregelt ist.“

2. **Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe g** erhält folgende Fassung:

„g) er beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß ab;“

3. **Artikel 20 Abs. 2 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.“

4. **Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe e** erhält folgende Fassung:

„e) sie beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß ab;“

5. **Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b** erhält folgende Fassung:

„b) er bringt den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;“

5. a **Artikel 38 Buchstabe g** wird aufgehoben.

6. **Artikel 41 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) „Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt; dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher

Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.“

7. Die **Überschrift** des Abschnittes V. wird wie folgt gefaßt:  
„V. Die Kammer für Dienste und Werke“.

Die **Zwischenüberschrift** „1. Allgemeines“ wird aufgehoben.

8. **Artikel 60** wird aufgehoben.

9. Die dem Artikel 61 vorgeschaltete **Überschrift** „2. Die Kammer für Dienste und Werke“ wird aufgehoben.

10. **Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

„a) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2,“

11. **Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a und b** erhält folgende Fassung:

„a) Die Ordnung des Gottesdienstes, das Gesangbuch und die Ordnungen des kirchlichen Lebens nach Beschlußfassung der zuständigen Gremien der VELKD nach deren Verfassung und nach erfolgter Stellungnahme durch die Kirchenkreise der NEK zu beschließen,

b) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß abzunehmen,“

12. **Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

„a) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan vorzubereiten,“

13. **Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 und 2** erhält folgende Fassung:

„Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt, dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.“

14. **Artikel 107 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden; diese Berufung soll grundsätzlich auf Zeit erfolgen.“

15. **Artikel 112** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden. Die Nordelbische Kirche erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.“

b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Anteil zuzurechnen.“

15. a **Artikel 113 Abs. 2** wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.

16. **Artikel 114 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.“

**Zweiter Abschnitt  
Vereinfachung von Vorschriften über die  
Zusammensetzung  
der Vertretungs- und Leitungsorgane**

17. In den Artikeln 16 Abs. 4 und 5, 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 39 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3, 42 Abs. 2, 73 Abs. 1, 77 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 und 2, 99 Buchstabe d wird das Wort „hauptamtlich“ in seiner jeweiligen Deklinationsform vor den Wörtern „Mitarbeiterin und Mitarbeiter“ in ihrer jeweiligen Deklinationsform und vor dem Wort „Mitarbeiterschaft“ gestrichen.

18. **Artikel 16 Abs. 2** erhält folgende Fassung: (vertagt)

19. **Artikel 31 Abs. 1** erhält folgende Fassung: (vertagt)

20. In **Artikel 40 Abs. 5 Satz 1** werden die Worte „haupt- und nebenamtliche“ gestrichen.

21. In **Artikel 71** werden die **Absätze 1 bis 8** wie folgt gefaßt. (vertagt)

22. **Artikel 118** wird wie folgt geändert: (vertagt)

23. **Artikel 119 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig aufgrund der im Wahlgesetz genannten Gründe.“

**Artikel 2**

Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit seinem Ersten Abschnitt am Tage nach der Verkündung in Kraft; der Zweite Abschnitt tritt am gleichen Tage mit Wirkung für die nächste Kirchenwahl in Kraft.

Kiel, den 16. Februar 2001

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof

Az.: 1202-1.14 - VH I

**10. Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes  
(Zehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz  
- 10. KBesÄndG)**

**Vom 5. Februar 2001**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchenbesoldungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (9. Änderungsgesetz, GVOBl. 1997, S. 189), wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage A zu § 6 Abs. 1 enthaltene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

Die der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnete Fußnote 4 Buchstabe c) sowie die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnete Fußnote 3 Buchstabe c) werden wie folgt ergänzt:  
„als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg (Stadtpastor oder Stadtpastorin)“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 5. Februar 2001

Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz  
(1. KGMVGÄndG)**

**Vom 5. Februar 2001**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 1994 (GVOBl., S. 219) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 31. Mai 1996 (GVOBl., S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird aufgehoben. Absatz 2 wird alleiniger Text von § 4.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Personalangelegenheiten der in § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz MVG-EKD bezeichneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß §§ 42, 43 und 46 MVG-EKD für die Dauer der Legislaturperiode, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin es bei ihrer Dienststelle anzeigen.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3**

**Übergangsbestimmung**

Bis zum Ablauf der Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch im Amt befindlichen Mitarbeitervertretungen nach § 1 MVG-EKD geltenden für sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung die Bestimmungen des KGMVG vom 23. September 1995 (GVOBl. S. 237) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 31. Mai 1996 (GVOBl. S. 137).

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 05.02.2001

Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

**Zweites Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD  
(PfGErgG-2.ÄndG)**

**Vom 3. Februar 2001**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG) vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31) in der Fassung vom 19. September 1998 (GVOBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
(zu § 12 Abs. 3 Satz 2 PfG)**

Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.“

2. Der bisherige § 8 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

**„§ 12  
(zu § 20 PfG)**

Die Bewerbungsfähigkeit wird auf Antrag vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof verliehen. Die Verleihung erfolgt nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Berufung in den Probendienst, im Falle der Anrechnung einer anderen Tätigkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 PfG nicht vor Ablauf eines Jahres. Die Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit erfolgt spätestens mit Ablauf von vier Jahren nach Berufung in den Probendienst.“

3. Der bisherige § 9 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
(zu § 11 Abs. 1 PfG)**

Die Entscheidung über die Übernahme in den Probendienst trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.“

4. Der bisherige § 10 wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

**„§ 9  
(zu § 13 Abs. 2 und 5 PfG)**

(1) Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise auf die Dauer des Probendienstes angerechnet werden. Der Probendienst dauert unter Berücksichtigung dieser Zeiten mindestens ein Jahr.

(2) Die Pröpstin oder der Propst bzw. die oder der zuständige Dienstaufsichtsführende erstattet dem Nordelbischen Kirchenamt nach Ablauf von zwei Jahren Bericht. Die Pa-

storin oder der Pastor zur Anstellung wird von der Bischöfin oder dem Bischof in einem persönlichen Gespräch, an dem das Personaldezernat beteiligt wird, unter Darlegung der Gründe angehört. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

(3) Erziehungsurlaub kann bis zu eineinhalb Jahren auf die Probedienstzeit angerechnet werden. Im Probendienst verbrachte Dienstzeiten von weniger als sechs Monaten werden nicht angerechnet. Es ist mindestens ein zusammenhängender Zeitraum von einem Jahr im Probendienst abzu leisten.“

5. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
(zu § 14 Abs. 1 PfG)**

Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofskollegium.“

6. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
(zu § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PfG)**

(1) Die Entscheidung trifft das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(2) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung ist zu entlassen, wenn sie oder er sich nicht innerhalb von einem Jahr nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit um eine Pfarrstelle beworben hat.

(3) Die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung, deren oder dessen Bewerbung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pastorendienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, ist zu entlassen.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 6. Februar 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof

Az.: 1461-1 - PR II

# Bekanntmachungen

## Haushaltsbeschluß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Haushaltsjahr 2001

### I. Allgemeine Bestimmungen

Die Synode hat am 2. Februar 2001 gemäß Art. 68 Absatz 1, Buchst. b der Verfassung der NEK folgenden

#### Haushaltsbeschluß 2001

gefaßt:

- 1.1. Gemäß §§ 3 und 13 Kirchengesetz über das HKR-Wesen wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 vom 01. Januar bis 31. Dezember, Sachbuch 00 – 13, einschließlich Stellenplan wie folgt festgestellt:

<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>616.887.900 DM</b>
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>616.887.900 DM</b>

- 1.2. Der Haushalt 2001 ist in folgende Sachbuchteile aufgeteilt:

Sachbuch 00: Dezernate VH, R, S, B, D	)
Sachbuch 04: Dezernat E	)NEK
Sachbuch 05: Dezernat M	)Allgemeiner
Sachbuch 06: Dezernat T	)Haushalt
Sachbuch 07: Dezernat P	)
Sachbuch 10: Synode, KL, Frauenreferat	)
Bischofskanzleien	)
(Schleswig, Holstein-Lübeck, Hamburg)	)
Landeskirchl. Beauftragte in Hamburg	)
Sachbuch 13: Rechnungsprüfungsamt	)
Sachbuch 08: Gesamtkirchl. Aufgaben	)NEK
Sachbuch 09: NEK-Versorgung	)Vorwegabzug
Sachbuch 11: Pfarrbesoldung-Gemeindedienst	
Sachbuch 12: Kirchensteuerzuweisungen an Kirchenkreise	
Sachbuch 14: Kirchensteuern	

Vorwegabzüge und Aufteilung der Nettokirchensteuerverteilmasse zwischen der NEK und den Kirchenkreisen

2. Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Brutto-Kirchensteueraufkommen zugrunde zu legen.
- |  |       |                |
|--|-------|----------------|
| Aufstellung: Brutto-Kirchensteueraufkommen | 2001: | 730.423.600 DM |
|--|-------|----------------|
- 2.2 Die nach Verrechnung der Ansprüche und Verpflichtungen gemäß Kirchensteuerordnung festzulegende Verteilsumme des Kirchensteueraufkommens für 2001 wird nach Maßgabe des Finanzgesetzes für das Haushaltsjahr festgesetzt.
- |          |          |                |
|----------|----------|----------------|
| 2001 auf | 2001 auf | 610.000.000 DM |
|----------|----------|----------------|
- 2.3.1 Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im – **Vorwegabzug** - aufzubringende Finanzbedarf für **NEK-Gemeinschaftsaufgaben** wird für das Haushaltsjahr festgesetzt (Sachbuch 08)
- |          |          |               |
|----------|----------|---------------|
| 2001 auf | 2001 auf | 77.938.100 DM |
|----------|----------|---------------|
- 2.3.2. Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im – **Vorwegabzug** – aufzubringende Finanzbedarf für „**NEK-Versorgung**“ wird für das Haushaltsjahr abzüglich 20 Mio. DM aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung festgesetzt (Sachbuch 09).
- |          |          |                                 |
|----------|----------|---------------------------------|
| 2001 auf | 2001 auf | 119.672.700 DM                  |
|          |          | <u>./.</u> <b>20.000.000 DM</b> |
|          |          | 99.672.700 DM                   |
- 2.3.3 Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuerverteilmasse werden die Kirchensteueranteile wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt:
- |   |                 |                |
|---|-----------------|----------------|
| 2001  | 2001            | 432.389.200 DM |
| a) Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche          | 2001 16,73323 % | 72.352.700 DM  |
| b) Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise | 2001 82,74305 % | 357.772.000 DM |
| c) Höhe des Sonderfonds                               | 2001 0,52372 %  | 2.264.500 DM   |
- 2.4. Kreditermächtigungen
- Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, folgende Darlehen und Kassenkredite aufzunehmen:

- a) gem. § 10 RVO-HKR zur Finanzierung von Investitionen
- 1. Nordelbisches Kirchenamt (Dänische Str. 17) 1.000.000 DM  
(HH.St. 00.8110.00.3840/9500)
  - 2. Aktions- und Besinnungszentrum Breklum 4.500.000 DM  
Umbau zur ökumenischen Tagungsstätte Breklum gGmbH  
(Christian-Jensen-Akademie ab 29.01.2001)

Das Darlehen für die Investitionsmaßnahme im Aktions- und Besinnungszentrum Breklum darf nur mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Hauptausschusses aufgenommen werden.

- 3. Erwerb der Immobilie in Hamburg, Königstr. Nr. 54 von bis zu 22.000.000 DM  
Die Kirchenleitung und der Hauptausschuß werden ermächtigt,  
nach Abschluß der Kaufverhandlungen über die Immobilie in  
Hamburg, Königstraße 54, die notwendigen Mittel für  
Zinsausgaben (00.8110.00.8840) und Tilgungsausgaben  
(00.8110.00.9840) durch Umwandlung der beschlossenen  
Ansätze für Mieten vorzunehmen.

b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft

- 1) für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 20 Mio DM
- 2) für die unselbständigen Nordelbischen Dienste, Werke  
und Einrichtungen die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu  
einer Gesamthöhe von 20 Mio DM

Die jeweils zuständigen Fachdezernate des NKA sind zu beteiligen.

- c) in Ausnahmefällen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben  
im Haushaltsjahr 2001 bis zur Höhe von 100.000 DM
- d) Innere Darlehnsaufnahme (zinslos) in Höhe von 20 Mio. DM  
aus der Clearing-Rückstellung (1997 – 1999)  
(HH.St. 14.9110.00.3860)

### 3. Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuern

- 3.1 Zur Entlastung des Haushalts, aus dem die Versorgungsleistungen aufzubringen sind, werden im Jahre 2001 20.000.000 DM aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung in Anspruch genommen werden.

Um eine 50%ige Absicherung des Deckungsgrades zu erreichen und um im Haushaltsjahr 2001 bei der Stiftung Altersversorgung keinen Zinsverlust eintreten zu lassen, erfolgt für das Haushaltsjahr 2001 eine zinslose Darlehnsaufnahme von 20 Mio. DM aus der Clearing-Rückstellung 1997 – 1999, die der Stiftung zugeführt wird. Der Darlehnsausgleich erfolgt mit der endgültigen Abrechnung des Clearing Zeitraums 1997 – 1999 (Bestand der Clearing-Rücklage 159 Mio. DM).

- 3.2 Ein Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuerverteilmasse wird mit

- a) 2001: 16,73323 % beim NEK-Anteil und
- b) 2001: 83,26677 % bei den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise  
berücksichtigt.

### 4. Plandaten für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gem. § 3 Finanzgesetz

Für die Verteilung der Kirchensteuerverteilmasse in dem Haushaltsjahr 2001 wird folgender Betrag ausgewiesen:

Kirchensteuerverteilmasse	610.000.000 DM
Höhe des Anteils der NEK	16,73323 %
Höhe des Anteils der Kirchenkreise	83,26677 %

5. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand vom 1. September 2000 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	57.915
Eckernförde	57.386
Eiderstedt	13.627
Flensburg	80.611
Husum-Bredstedt	54.777
Norderdithmarschen	40.407
Rendsburg	91.441
Schleswig	50.669
Süderdithmarschen	59.315
Südtondern	49.378
Eutin	78.025
Kiel	135.330
Lauenburg	89.594
Lübeck	121.522
Münsterdorf	51.523

Neumünster	122.455
Oldenburg	56.859
Pinneberg	65.675
Plön	68.577
Rantzau	71.495
Segeberg	75.111
Alt-Hamburg	223.247
Altona	38.159
Blankenese	74.035
Harburg	68.643
Niendorf	94.918
Stormarn	<u>256.021</u>
Gesamtzahl	<u>2.246.715</u>

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 2001 die nach dem Stand vom 01. September 2000 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde zu legen.

## II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

### 6. Haushalts- und Bewirtschaftungsvermerke

#### 6.0 Zieldefinition

Die rechtlich nicht selbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sollen Kosten- und Leistungsrechnungen, strategische und operationale Ziele und, darauf aufbauend, ein Controllingssystem und ein Berichtswesen entwickeln. <sup>1)</sup>

#### 6.1 Übertragbarkeit/Überschüsse

6.1.1 Die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes mit eigenen Sachbuchteilen, die im Sachbuchteil 00 zusammengefaßten Dezernate, die im Sachbuchteil 10 aufgeführten Einrichtungen und das Rechnungsprüfungsamt im Sachbuchteil 13 können das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Überschuß) der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um das anteilige Defizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen.

6.1.2 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen können ebenfalls das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Überschuß) der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um ihre Anteilsquoten am Plandefizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Auf die Überschüsse anzurechnende Anteilsquoten am Plandefizit sind abzuliefern. Die Anteilsquoten werden von den jeweils zuständigen Fachdezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes festgesetzt.

6.1.3 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen arbeiten, können den in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinn, gemindert um ihre Anteilsquoten am Plandefizit, im folgenden Haushaltsjahr verwenden oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Auf die Überschüsse anzurechnende Anteilsquoten am Plandefizit sind abzuliefern. Die Anteilsquoten werden von den jeweils zuständigen Fachdezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes festgesetzt.

6.1.4. Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die bereits den Strukturanpassungsprozeß umgesetzt haben, sind nicht am Plandefizit zu beteiligen. Der Hauptausschuß wird ermächtigt, in diesen Fällen zu entscheiden.

#### 6.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

6.2.1 Die Fachdezernate entscheiden für ihren jeweiligen Sachbuchteil, das Rechnungsprüfungsamt für seinen Sachbuchteil sowie die im Sachbuchteil 00 zusammengefaßten Dezernate über üpl. und apl. Ausgaben (Beschluß des Hauptausschusses vom 15.01.1998). Entsprechendes gilt auch für die Sachbuchteile 08, 09, 10, 11 und 12.

6.2.2 Die Ausgabe gilt bis DM 200.000 als genehmigt, ohne daß es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in den jeweiligen Sachbüchern vorhanden ist.

Ist keine Deckung vorhanden, entscheiden die Kirchenleitung und der Hauptausschuß über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über deren Deckung. Dabei kann auch auf die Rücklagen oder Übertragungsmittel anderer Sachbücher zurückgegriffen werden. Jedes Fachdezernat hat eine Liste über die üpl. und apl. Ausgaben ab DM 50.000 zu führen.

6.2.3 Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 200.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, in Fällen von Eilbedürftigkeit ist die Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds des Hauptausschusses erforderlich. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Hauptausschuß zu informieren.

6.2.4 Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 200.000 DM sind vom Haushaltsdezernat der Kirchenleitung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

#### 6.3 Pflichtvakanz

Für die im Haushaltsjahr 2001 freiwerdenden Planstellen wird eine Pflichtvakanz von einem halben Jahr angeordnet.

<sup>1)</sup> Die Umsetzung der Zieldefinition soll nach Abschluß des Strukturanpassungsprozesses erfolgen.

Ausgenommen hiervon sind Dienste, Werke und Einrichtungen, deren Ausgaben bzw. Aufwendungen in erheblichem Umfang (mindestens zu 80 %) durch Gebühren und Entgelte und/oder durch Zuschüsse von Dritten gedeckt werden. Bei jeder freiwerdenden Planstelle ist zu prüfen, ob auf eine Wiederbesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Über Ausnahmen entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes bei Stellen bis KAT V c, bei Stellen ab KAT V b bzw. A 9 Kirchenbesoldungsgesetz entscheiden das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und die Kirchenleitung bzw. der Rechnungsprüfungsausschuß für das Rechnungsprüfungsamt.

Bei Stellen ab der Besoldungsgruppe A 13 bzw. ab der Vergütungsgruppe II a KAT ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.

Im Falle von Eilanträgen ist das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Hauptausschusses ermächtigt zu entscheiden.

#### 6.4 Stellenerrichtungen

Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Hauptausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplans 2001 bis zu drei Planstellen errichten:

- 1 Pfarrstelle (A 13/A 14),
- 1 Beamtenstelle bis A 13
- 1 Angestelltenstelle bis Verg.Gr. III

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Angestelltenstellen einzurichten, wenn die Stellen überwiegend durch Gebühren/Beiträge finanziert werden.

#### 6.5 Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Aus der Übersicht der gesamtkirchlichen Pfarrstellen ergibt sich, welche Pfarrstellen durch Beschluß der Kirchenleitung künftig wegfallen sollen.

Wird im Laufe eines Haushaltsjahres eine Pfarrstelle vakant, so ist eine Pflichtvakanz von einem halben Jahr einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes.

Das Kollegium entscheidet, ob für die freiwerdende Stelle eine Stellenaufhebung oder eine Verkürzung der Pflichtvakanz beschlossen werden soll. Wird keine Stellenaufhebung beschlossen, veranlaßt das Personaldezernat im Einvernehmen mit dem Fachdezernat die Besetzung der Stelle.

Stimmt das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes dem Antrag auf Aufhebung oder Nichtwiederbesetzung der Pfarrstelle zu, so können die nicht benötigten Pfarrbesoldungsmittel des laufenden Haushaltsjahres anderweitig verwandt werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin regulär ausscheidet u. a. durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung oder durch regulären Stellenwechsel; ausgenommen sind Wartestand u. ä. Fälle.

#### 6.6 Haushaltssperren

6.6.1 Für die nachstehend genannte HH-Stelle wird eine Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2001 ausgesprochen:

04.0581.00.7600	Zuweisung für Investitionen für Freizeitheim Hiddensee	400.000 DM
04.2281.00.7461	Zuweisung an das Diak. Werk Zukunft für Kinder in der Kirche, Qualitätsoffensive für unsere Kindertageseinrichtungen	670.000 DM
08.3120.00.7490	Kirchenp. Rostock/Mecklenburg, LK NEK-Anteil an der Finanz. Intern. Gartenbauausstellung 2003 in Rostock (Kirchenpavillon) 1. Rate	90.000 DM
08.4300.00.6790	PR Kampagne für Kirchenmitgliedschaft	400.000 DM

6.6.2 Die Kirchenleitung und der Hauptausschuß entscheiden über die Aufhebung der o. g. Haushaltssperren für das Haushaltsjahr 2001.

#### 6.7 Kollektenmittel

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Kollektenausfälle im Rahmen der vom Nordelbischen Kirchenamt erlassenen Richtlinien im Haushaltsjahr 2001 zu mindern oder auszugleichen. (HH.St. 00.9300.00.6960)

#### 7. Bewirtschaftung der Mittel für die Bauunterhaltung/Schönheitsreparaturen

7.1 Im Nordelbischen Haushaltsplan, in den Sonderhaushalts- und Wirtschaftsplänen ausgewiesene Bauunterhaltungsmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

7.2 Im Nordelbischen Haushaltsplan, in den Sonderhaushalts- und Wirtschaftsplänen sind ausgewiesene Mittel für Schönheitsreparaturen entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer Erneuerungsrücklage zuzuführen.

#### 8. Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen sowie für ihre Partnerkirchen einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 500.000 DM können durch das Nordelbische Kirchenamt erklärt werden; bei Bürgschaften über 500.000 DM ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Gegenüber kirchlichen Mitarbeitern/innen können in besonderen



Notsituationen durch das Nordelbische Kirchenamt Bürgschaften bis 100.000 DM übernommen werden. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muß in der Jahresrechnung aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften ist während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften unter Angabe der Haushaltsstellen auszuweisen.

**9. An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen**

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Baurücklage (Nr. II der Vermögensübersicht) jeweils vorhandenen Mittel zu tätigen..

**10. Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG**

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.

**11. Verpflichtungsermächtigungen \***

11.1. Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand unter Angabe der Haushaltsstelle und des belasteten Haushaltsjahres in den Haushaltsvermerken des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.<sup>2)</sup>

11.2 Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 4 RVO – HKR

Nr.	HA-Beschl.	Maßnahme	Summe p.a.	Zeitraumen	HH-Stelle
1	14.06.1993	Heizungsprogramm Pommersche Ev. Kirche	170.000 DM	1993 – 2008	08.3120.00.7491

**12. Überschuß**

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den Überschuß der Jahresrechnung 2001 ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden (§ 13 Abs. 2 RVO-HKR).

**13. Ermächtigung**

Die Synode ermächtigt den Hauptausschuß gemäß §§ 1a und 15 RVO–HKR, die Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche durch Beschluß festzustellen.

**14. Veröffentlichung**

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35 (Bibliothekstraum) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

<sup>2)</sup> Die bisher unter 11.1 ausgewiesenen Annuitätzuschüsse sind keine Verpflichtungsermächtigungen im eigentlichen Sinne. Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Leistung von Ausgaben führen (können). Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgabenbewilligungen, sondern Rechte, sich für künftige Jahre zu verpflichten (vertraglich zu binden).

Durch die Umfinanzierung zum 01.01.2001 ist künftig nur noch der Anteil des Kapitaldienstes der Darlehen der Nordelbischen Kirche für die verschiedenen Programme mit unserer Partnerkirche ausgewiesen (vgl. SB 08).

Der vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.  
Kiel, den 07. Februar 2001

Die Kirchenleitung  
Karl-Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 0610-2001- VHI

**Haushaltsplan 2001 des Kirchenkreisverbandes  
Evangelisches Zentrum Rissen  
Kiel, den 8. Februar 2001**

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2001 zum Haushaltsplan 2001 folgenden Beschluß gefaßt, der nachstehend veröffentlicht wird:

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 25. Januar 2001 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das RJ 2001 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 6.653.100,- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Verwaltungsdienst des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 22559 Hamburg, öffentlich aus.“

Az.: 81 KK Ev. Zentrum Rissen – VHI/H 1

**Bekanntgabe der Prüfungskommission  
für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2001**

Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischöfin Jepsen  
Bischof Dr. Knuth  
Bischöfin Wartenberg-Potter  
Oberkirchenrat Dr. Ahme  
Propst Dr. Green  
Pastor Hirsch-Hüffell  
Oberkirchenrat Dr. Höcker  
Propst Ulrich  
Pastor Bode  
Propst Dipl.-Päd. Bohl  
Direktor Dr. habil. Hammerich  
Oberkirchenrat Triebel  
Pastor Gerke  
Pastor Prof. Kirsch  
Pastorin Lammer  
Oberkirchenrat Dr. Nase  
Hauptpastor Adolphsen  
Hauptpastor Dr. Ahuis  
Pastor Dr. Bergemann  
Pastor Dr. Dabelstein  
Pastor Kiene  
Pastor Dr. Gundlach  
Hauptpastor Dr. Mohaupt  
Pröpstin Dr. Schwinge  
Propst Bollmann  
Oberkirchenrat Nonne  
Oberkirchenrätin Rohrandt  
Direktor Dr. Wietzke  
Pastor Heik  
Direktor Dr. Schweda  
Pastorin Dr. habil. Albrecht  
Propst Dr. Melzer

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 2001 berufen.

Die Prüfung findet unter Vorsitz von Bischof Dr. Knuth in der Zeit vom 18. bis 19. September 2001 im Nordelbischen Kirchenamt statt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Theologisches Prüfungsamt  
Im Auftrage  
Dr. Ahme

Az.: 2135 H 01 – A II/A 1

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen  
für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 2001 in  
Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg  
Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)  
Hauptpastor Adolphsen  
Oberkirchenrat Dr. Ahme  
Prof. Dr. Ahrens  
Hauptpastor Dr. Ahuis  
Pastor Dr. Biehl  
Hauptpastor Prof. Dr. Denecke  
Prof. Dr. Dierken  
Propst Dr. Gorski  
Prof. Dr. Grünberg  
Direktor Dr. habil. Hammerich  
Pastor Dr. Holfelder  
Pastor Prof. Kirsch  
Prof. Dr. Koch  
Hauptpastor Kruse  
Prof. Lindner  
Prof. Dr. Löhr  
Pastorin Dr. Mohr-Usarski  
Pastorin Dr. Pohl-Patalong  
Prof. Dr. von Scheliha  
Prof. Dr. Schramm  
Prof. Dr. Schumann  
Prof. Dr. Sellin  
Prof. Dr. Timm  
Pastorin Vesper-Grewe  
Pastorin Dr. Vocka  
Prof. Dr. Ina Willi-Plein

Die mündlichen Prüfungen finden am 10. Juli 2001 statt.

Kiel  
Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)  
Pastor Dr. Ackermann  
Oberkirchenrat Dr. Ahme  
Prof. Dr. Bartelmus  
Propst Dr. Edelmann  
apl. Prof. Dr. Fitschen  
Pastorin Dr. Globig  
Oberkirchenrat Dr. Heling  
Prof. Dr. Hübner  
Pastor Kiene  
Pastor Klein  
Prof. Dr. Dr. Meckenstock  
Prof. Dr. Mell  
Propst Dr. Melzer  
Pastorin Dr. Murmann-Knuth  
Pastor Dipl. Päd. Neubert-Stegemann  
Prof. Dr. Preul  
Prof. Dr. Rosenau  
Prof. Dr. Sängler  
Prof. Dr. Dr. Schilling  
Pastorin Dr. Faupel-Dreves  
Pastorin Vesper-Grewe  
Pastor Vogelmann  
Pastor Wagner  
Pastorin Dr. habil. Wagner-Rau

Die mündlichen Prüfungen finden am 18. und 19. Juli 2001 statt.

Theologisches Prüfungsamt  
Im Auftrage  
Dr. Ahme

Az.: 2136-AII/A2

**Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

Die Vereinbarung über die Ev. Seelsorge im Bundesgrenzschutz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den beteiligten Ev. Landeskirchen vom 12. August 1965 (GMBL, S.374 ff) ist im Einvernehmen mit den beteiligten Ev. Landeskirchen durch offiziellen Briefwechsel zwischen dem Bevollmächtigten des Rates bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft und dem Bundesminister des Inneren dahin geändert worden,

daß auf evangelischer Seite die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) für die beteiligten Gliedkirchen der EKD Vertragspartnerin wird. Einzige Konsequenz dieser Änderung ist, daß in Zukunft die in § 3, Abs. 3 der Vereinbarung vorgesehene Ernennung des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz statt von den Ev. Landeskirchen vom Rat der EKD vorgenommen wird. Die übrigen Regelungen bleiben davon unberührt, insbesondere die Bestimmung über das „Benehmen mit dem Bundesminister des Innern“ (§ 3, Abs. 3 der Vereinbarung) und das in den §§ 13 und 15 der Vereinbarung geregelte Verhältnis der Gliedkirchen zu den auf ihrem Boden tätigen und den von ihnen entsandten Pfarrerinnen und Pfarrern in der Grenzschutzseelsorge.

Kiel, den 23.Januar 2001

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
D a w i n

Az: 4357-E VI

**Pfarrstellenerrichtungen**

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge an den Beruflichen Schulen in Bad Oldesloe (mit Wirkung vom 01.03.2001)

Az.: 20 Seelsorge an den Beruflichen Schulen in Bad Oldesloe – P I/P 1

2. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Aids-Seelsorge (mit Wirkung vom 01.02.2001)

Az.: 20 Kirchenkreisverband Hamburg Aids-Seelsorge (2) – P I/P 1

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das propstliche Amt (mit Wirkung vom 01.03.2001)

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das propstliche Amt (mit Wirkung vom 01.03.2001)

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das propstliche Amt (mit Wirkung vom 01.03.2001)

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das propstliche Amt (mit Wirkung vom 01.03.2001)

Az. 20 Kirchenkreis Stormarn propstliches Amt (1) – P I/P 1

**Pfarrstellenaufhebungen**

1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (mit Wirkung vom 01.03.2001).

Die bisherige 2. Pfarrstelle wird 1., die bisherige 3. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 2., die bisherige 4. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 3. wird 4. Pfarrstelle.

Az.: 20 Christus Wandsbek (1) – P I / P 1

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – (mit Wirkung vom 01.03.2001).

Az.: 20 Stephanus Glinde (4) – P I/P 1

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (mit Wirkung vom 01.03.2001).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 1., die bisherige 3. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 2., die bisherige 4. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaber wird 3. und die bisherige 5. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaber wird 4. Pfarrstelle.

Az. 20 Volksdorf (1) – P I / P 1

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 15. Januar 2001

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az. : 9153 – KKV Diakonisches Werk Dithmarschen – R 1

\*

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„ EV.-LUTH. KIRCHENKREISVERBAND DIAKONISCHES WERK DITHMARSCHEN ”



## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Bern sucht zum 1. August 2002 oder nach Vereinbarung den/die Pfarrer/Pfarrerin (80 %), der/die bereit ist, die lutherische Ausrichtung unserer Diasporagemeinde in einer ökumenisch orientierten Umgebung glaubwürdig und sensibel zu vertreten. Wir sind ca. 1.300 in mehreren Kantonen wohnende Gemeindeglieder, die aus verschiedenen Ländern kommen.

Unsere Kirche:

Die Antonierkirche in der Altstadt, in unmittelbarer Nähe des historischen Rathauses, mit Gemeinderäumen.

Ihre Aufgaben:

- Gottesdienst regelmäßig in Bern und einmal monatlich in Thun,
- Seelsorge (wenige Kasualien),
- Begleitung von Erwachsenen, Jugendlichen, Konfirmanden und Kindern,
- Verantwortung für das Gemeindeblatt,
- Mitarbeit in ökumenischen Gremien.

Wir erhoffen vom neuen Pfarrer/der neuen Pfarrerin:

- Daß er/sie mit innerer Überzeugung in seinem/ihrer Beruf steht,
- daß er/sie eine Diasporagemeinde ohne Hilfe von Dekan oder Bischof selbständig begleitet und mit Kirchenvorstand und aktiven Gemeindegliedern in offener Weise zusammenarbeitet,
- Mobilität (PKW).

Eine Pfarrwohnung wird angemietet.

Die Besetzung der Stelle mit einem Pfarrerehepaar ist eine gute Option.

Theologische Auskünfte:

Pfarrer Michaelis: 031-312 13 91 oder 031/352 62 21,  
Bettina Stephan: 031-302 49 63,  
Prof. Dietrich Willers: 031-931 17 38.

Mail-Adresse: luther-bern@smile.ch

Online: <http://home.sunrise.ch/luthbern>

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Postgasse 62, CH-3011 Bern, Postfach 641, 3000 Bern 8, über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 15.06.2001

Az.: 2020-3 - P 1

\*

Zum 1. August 2001 ist die Schulpfarrstelle am Evangelischen Johanneum in Hoyerswerda neu zu besetzen.

Das Evangelische Gymnasium wurde 1992 von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gegründet. 1996 wurde der Schulneubau eingeweiht. Zur Zeit werden etwa 500 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Schwerpunktaufgabe für die Schulpfarrerinnen / den Schulpfarrer ist die Erteilung des Faches Evangelische Religion in allen Klassenstufen, insbesondere in Sekundarstufe II, und eine fächerübergreifende Erschließung der religiösen Dimension unserer Wirklichkeit und der Bedeutung des christlichen Glaubens.

Erwartet werden außerdem die Gestaltung von Schulgottesdiensten, Orientierungsangeboten für Lehrer- und Schülerschaft, die Mitwirkung im Diakoniepraktikum und die seelsorgerliche Begleitung einzelner.

Die Schulpfarrerinnen / der Schulpfarrer ist wesentlicher Gesprächspartner für die Lehrerinnen und Lehrer zur Gestaltung des christlichen Profils eines Gymnasiums, dessen Grundlage für das Lehren und Lernen das biblische Gottes- und Menschenbild sein soll.

Mit der Schulpfarrstelle sind zugleich verbunden ein Predigtantrag im Kirchenkreis Hoyerswerda und der Aufbau einer Schülerarbeit in der Landeskirche.

Voraussetzung für die Bewerbung sind die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst und nach Möglichkeit Erfahrungen im schulischen Bereich.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Postfach 30 03 34, 02808 Görlitz.

Auskünfte erteilt OKR Dr. Hans-Jochen Kühne, Tel.: 0 35 81/74 42 59, Fax: 0 35 81 / 74 42 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 20. April 2001.

Az.: 2020-3 - P 2

\*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

AZ.: 5205-12

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Krankenhauseelsorge Rostock wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Zum Dienstbereich des bisherigen Inhabers dieser Pfarrstelle gehörte das Klinikum Südstadt. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Oktober 2001.

AZ.: 5205-12

Eine neuerrichtete Pfarrstelle der Evangelischen Krankenhauseelsorge Rostock wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Zum Dienstbereich dieser neuen Pfarrstelle gehört die Klinik Gehlsdorf. Als Zeitpunkt des Beginn des Dienstes in dieser Pfarrstelle ist der Juli 2001 vorgesehen.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 0385 / 51 85 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibungen ist der 31. März 2001.

Az.: 2020-3 - P 2

\*

Die Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Nordschleswig / Dänemark ist zum 01.08.2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Der Pfarrbezirk, den die Pastorin / der Pastor zu betreuen hat, umfaßt die Predigtstätten Nordborg auf Alsen, Feldstedt und Rothenkrug / Ries mit je monatlichen Gottesdiensten.

Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher Sprache in den örtlichen dänischen Kirchen gehalten.

Die Gemeinde der deutschen Volksgruppe in diesem Teil Nordschleswigs mit ländlicher Prägung lebt weit verstreut.

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten und Amtshandlungen vollzieht sich die Gemeindegemeinschaft in Gemeindeabenden, Konfirmandenarbeit, verschiedenen Gemeindekreisen und pfarrbezirksübergreifenden Projekten wie z. B. die Leitung von Kinder-/Jugendfreizeiten.

Die Haupttätigkeit der Pastorin / des Pastors wird die aufsuchende Arbeit sein, um die Gemeinde zu sammeln. Dazu gehört auch die Mitarbeit in den deutschen Institutionen und Verbänden. Die Pastorin / der Pastor sollte offen für Anregungen aus der Gemeinde sein und bereit sein, verschiedene Gottesdienstformen zu gestalten.

Die deutsche Schule (Klasse 1 – 7) und der Kindergarten liegen nahe beim Pastorat. Die weiterführenden Schulen (Klasse 8 – 10) und das Deutsche Gymnasium (Abitur in Dänemark und Deutschland anerkannt) liegen in Apenrade und sind leicht mit dem öffentlichen Bus zu erreichen (ca. 10 Minuten).

Dänische Sprachkenntnisse sind anfangs nicht Vorbedingung. Ein Intensivkurs in Dänisch ist zu absolvieren.

Die Pastorin / der Pastor wird von der Nordelbischen Kirche für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde mit Bezügen beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Kirche.

Ein geräumiges Pastorat in ruhiger Lage steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Jürgen Klahn, Lyshøj 6, Rinkenaes, DK 6300 Grasten, Tel.: 0045 – 74650008.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor Günther Barten, Bygade 25, DK 6372 Bylderup Bov, Tel.: 0045 – 74762217, und der Vorsitzende.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordschleswig Feldstedt – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Oldenswort im Kirchenkreis Eiderstedt ist die Pfarrstelle vakant und zum 01.07.2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Oldenswort ist die größte Landgemeinde Eiderstedts mit etwa 1.400 Einwohnern. Am Ort befinden sich eine Grundschule, ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft, medizinische Versorgung und diverse Einkaufsmöglichkeiten. Weiterführende Schulen befinden sich in Tönning und Husum.

Eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist gegeben. Den Mittelpunkt des Ortes ziert die St. Pankratius-Kirche aus dem 13. Jahrhundert, eine der schönsten Dorfkirchen Schleswig-Holsteins. In unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche steht ein geräumiges Pastorat und ein Gemeindehaus in einer parkähnlichen Anlage.

Der Kirchenvorstand wünscht sich von seiner neuen Pastorin / seinem neuen Pastor:

- Kontaktfreude und Engagement, um ein einladendes Gemeindeleben zu entwickeln, sowie Offenheit und Vertrauen in der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Eine schwerpunktmäßige Tätigkeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen, aber auch mit den Senioren.
- Aufgeschlossenheit und Ideen an Projekten und Modellen der Entwicklung unserer Kirchengemeinde nach der erfolgten Neuordnung des Kirchenkreises.

Die neue Pastorin / den neuen Pastor erwartet:

- ein aufgeschlossener, kooperationsbereiter Kirchenvorstand, sowie engagierte Mitarbeiter
- eine umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit (aktive Beteiligung gewünscht)
- die etablierte Veranstaltungsreihe „Kunst und Kirche“.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Norderring 15, 25836 Garding.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Friedemann Green, Garding, Tel. 0 48 62 / 17 267 und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Oldenswort Johannes Haack, Tel. 0 48 64 / 828.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldenswort – P 1

\*

Die Kirchengemeinden Bobbin und Sagard auf Rügen suchen zum nächstmöglichen Termin einen neuen Pastor / eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Pfarrstelle ist durch den Gemeindegemeinderat zu besetzen.

Unsere beiden, in reizvoller Gegend gelegenen Jasmunder Gemeinden bieten ein reiches Betätigungsfeld, das von der Betreuung der Ortsgemeinden und eines Begegnungshauses, über die Urlauberseelsorge mit vielfältigen Sommermusiken bis hin zur projektgebundenen Zusammenarbeit mit Vereinen reicht. Eine Reihe haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter (u. a. eine Gemeindepädagogin für die Kinder- und Jugendarbeit) sowie ein lebendiger unkonventioneller Chor stehen Ihnen zur Seite.

Die ca. 800 Gemeindeglieder vertreten unterschiedliche Frömmigkeitsrichtungen und betreuen zwei 750jährige Kirchen und ein 20 Jahre junges Gemeindezentrum.

In Bobbin steht Ihnen ein wunderschönes, modernisiertes Pfarrhaus mit 135 qm Wohnfläche zur Verfügung. Kindergarten und Schulen bis zur Gymnasialstufe sind gut erreichbar in den umliegenden Orten.

Wir wünschen uns von den Pfarrstellenbewerbern:

- Freude am Pfarrberuf und eine lebendige Spiritualität
- Offenheit für Einheimische und Touristen

- zeitgemäße biblische Verkündigung
- Teamfähigkeit
- Fantasie und eigene Ideen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Ev. Pfarramt, Frau Christine Kästner, Oberdorf 6, 18551 Bobbin, Tel. 038302 53 118, Fax 53247.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 17.04.2001.

Az.: 2020-3 - P 1

\*

Im Nordelbischen Kirchenamt ist eine Pfarrstelle für das Projekt „Personalentwicklung in der NEK“ mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50% - zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Es handelt sich um eine Projektpfarrstelle im Personaldezernat, die von einem von der Kirchenleitung eingesetzten Beirat begleitet wird. Seit 1.6.2000 ist eine Pastorin bereits im Umfang einer halben Stelle im Projekt tätig. Die verbleibenden 50 % haben den Schwerpunkt im Bereich von Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit. Wir wünschen uns, daß sich Kollegen bewerben, die dies Projekt als Herausforderung verstehen und die dafür notwendigen Voraussetzungen mitbringen.

Das Projekt „Personalentwicklung in der NEK“ hat zum Ziel, die vorhandenen Stränge in der Personalentwicklung zusammenzubinden und eine Konzeption für die landeskirchliche Ebene zu entwickeln. Es umfaßt folgende Aufgaben:

- Konzeptbildung:  
Entwicklung eines Personalentwicklungskonzeptes für die NEK in Reflexion der praktischen PE-Arbeit in den Kirchenkreisen und Diensten und Werken (Evaluation von Projekterfolgen)
- Vernetzung bestehender Personalentwicklungs-Projekte in den Kirchenkreisen und Diensten und Werken, Bündelung der Ressourcen auf nordelbischer Ebene und Begleitung neuer Personal- und Gemeindeentwicklungsprojekte
- Administration, Präsentation und Dokumentation:  
Durchführung von Multiplikator-Veranstaltungen, Dokumentation der Ergebnisse und Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungen:  
Koordination von Fortbildungen für die Leitungsebene

Qualifikationsmerkmale:

In der Qualifikation legen wir besonderen Wert auf:

- Kommunikationskompetenz
- Durchsetzungsfähigkeit
- Didaktische Fähigkeiten
- Erfahrungen mit Öffentlichkeitsarbeit
- Supervisionserfahrung (Einzel- und Gruppensupervision)

Kenntnisse:

Insbesondere erwarten wir zusätzliche Kenntnisse in: Organisationsentwicklung und Personalentwicklung und neuerer Kommunikationstechnologie und

- Gemeindeberatung und / oder
- Seelsorge / Beratung / Supervision / KSA / TZI und / oder
- Erwachsenenbildung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Pastorin Kirsten Fehrs, Tel. 04 31/97 97 993, OKR Detlev Nonne, Tel. 04 31/97 97 820 und Propst Kai Reimer, Tel. 0 43 31/59 03 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az. 20 Personalentwicklung - P I/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Scharbeutz im Kirchenkreis Eutin ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.07.2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Scharbeutz zählen ca. 3.500 Gemeindeglieder. Der Bezirk der 1. Pfarrstelle (100 %) befindet sich an der Strandkirche in Scharbeutz, der der zu besetzenden 2. Pfarrstelle an der Geroldkirche in Klingberg mit den weiteren Ortschaften Schürsdorf und Pönitz am See.

In beiden Pfarrbezirken sind je eine Kirche und ein gut ausgestattetes Gemeindehaus mit geräumigem Pastorat und Garten vorhanden.

12 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Gemeinde tätig.

Zur Kirchengemeinde gehören auch eine ev. Kindertagesstätte und ein Friedhof. Außerdem sind zwei private Senioren- und Pflegeheime zu betreuen.

Das Gemeindegebiet, zu dem die 2. Pfarrstelle gehört, liegt im landschaftlich reizvollen Hinterland von Scharbeutz.

Der Kirchenvorstand sucht eine Theologin bzw. einen Theologen, die oder der im Wechsel mit der Stelleninhaberin der 1. Pfarrstelle die sonntäglichen Gottesdienste in beiden Kirchen und die Amtshandlungen übernimmt. Wir erwarten von ihr bzw. ihm die Bereitschaft zur seelsorgerlichen Betreuung der beiden Alten- und Pflegeheime und der bestehenden Jugendgruppe. Ein hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit, geistlicher Kompetenz sowie die Bereitschaft, offen auf Menschen zuzugehen, setzen wir voraus.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Simone Liepolt, Strandallee 111, 23683 Scharbeutz, Tel. 0 45 03 / 7 52 75 und Propst Matthias Wiechmann, Tel. 0 45 21 / 80 05 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Scharbeutz - P 1

\*

In der Kirchengemeinde Sieseby im Kirchenkreis Eckernförde ist die Pfarrstelle vakant und zum 01.08.2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Der derzeitige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die ländlich verzweigte Kirchengemeinde umfaßt 1810 Gemeindeglieder und 2 Altenheime. Zentrum des kirchlichen Lebens ist die Kirche in Sieseby. Dort liegt auch in idyllischer Umgebung direkt am Schleiufer das Pastorat mit großem Gemeinderaum. Weitere Räumlichkeiten etwa für Kinder- und Jugendarbeit stehen im Nebengebäude zur Verfügung.

Gottesdienste werden in der Kirche Sieseby sowie der Dampfer Stiftskapelle in Vogelsang-Grünholz gehalten. Dort befindet sich auch der kirchliche Kindergarten mit 4 Gruppen und 9 Erzieherinnen. 14-tägig hält der Pastor im Kindergarten Kindergottesdienst.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Fingerspitzengefühl für die Menschen in einem besonderen ländlichen Raum und Kreativität bei der Gestaltung und Entwicklung kirchlicher Arbeit in unserer Gemeinde (ggf. in Anlehnung an das evangelische Eckernfördeprogramm, eEp). Uns liegt insbesondere die Treue im Besuchsdienst und der kontinuierliche Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit am Herzen. Musikalische Begabungen sind wünschenswert. Ebenso wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, besonders im Kindergarten erwartet.

Zunehmend wird in den nächsten Jahren eine Kooperation der Pfarrämter in der Region Schwansen angestrebt. Es ist denkbar, dass die Pfarrstelle in 2002 mit 25 % Krankenhausseelsorge im Ostseebad Damp aufgestockt werden kann oder in 2003 mit einer 75 %-Stelle im Ostseebad kombiniert werden könnte.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 24340 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau R. Bibelwitz, 24351 Damp, Tel. 0 43 52 / 91 29 55 und Herr Propst Kammholz, Tel. 0 43 51 / 75 09 – 32 / 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sieseby – P 2

\*

In der Kirchengemeinde St. Jürgen im Kirchenkreis Lübeck wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.01.2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde liegt in der Vorstadt St. Jürgen, die sich südlich an den Stadtkern Lübecks anschließt und bis zur Medizinischen Universität und der Fachhochschule reicht. St. Jürgen zeichnet sich durch gute Naherholungsmöglichkeiten, eine günstige Verkehrsanbindung und das Vorhandensein aller Schularten aus. Die soziale Struktur des Stadtteils ist am ehesten mit gut-bürgerlich zu beschreiben, wobei durchaus soziale Probleme vorhanden sind.

Die Gemeindegliederarbeit ist in den letzten fünfzehn Jahren von den Themen des konziliaren Prozesses bestimmt gewesen (Friedens-, Bundesschluss-, Flüchtlingsarbeit). Große Bedeu-

tung haben die Kinder- und Jugendarbeit im Jugendkeller des Gemeindehauses und die Kirchenmusik in der historischen St.-Jürgen-Kapelle. Zur Gemeinde gehören zwei Kindertagesstätten.

Zur Zeit hat die Gemeinde 4.470 Gemeindeglieder mit zwei Pfarrstellen. Zum Januar 2002 ist der Zusammenschluß mit zwei Nachbargemeinden vorgesehen. Die neue Gemeinde wird dann 10.500 Mitglieder und dreieinhalb Pfarrstellen haben und drei Kirchen, drei Gemeindehäuser und vier Kindertagesstätten umfassen.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bildet neben der Übernahme eines Pfarrbezirkes die Arbeit mit jungen Familien. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber werden Offenheit, Teamfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit erwartet. Ein kircheneigenes Wohnhaus sowie Amtsräume in einem Gemeindehaus stehen zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den stellvertretenden Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3 – 5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Pastor Dieter Taube, Tel. 0451 / 59 63 70 und Pastor Helmut Brauer, stellvertretender Propst, Tel. 04 51 / 79 02 104.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen in Lübeck (2) – P 1

\*

In der Kirchengemeinde Tönning im Kirchenkreis Eiderstedt ist die 1. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Als Mittelpunktsort in einer Urlaubsregion ist Tönning eine attraktive, hübsche Hafenstadt an der Eidermündung. Hier leben 5.000 Menschen, zur Gemeinde gehören ca 3.800. Unsere über 800 Jahre alte St. Laurentius-Kirche ist ein barockes Schmuckstück, unsere Paschen-Orgel ist die größte Orgel an der Westküste und Kirchenmusik ist ein prägender Bestandteil unserer Gemeinde. Zu uns gehören zwei Dörfer (Kating und Kotzenbüll) mit eigener Kirche und jeweils 200 Einwohnern. Die pastorale Versorgung geschah bisher durch zwei ganze Pastorenstellen. Die jetzt vorgesehene Kürzung der 1. Pfarrstelle auf 75 % wird in Gesprächen zwischen Pfarramt, Kirchenvorstand und Gemeinde umzusetzen sein.

Es gibt eine Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien sind entweder in St. Peter-Ording oder Husum (jeweils 26 km entfernt) zu erreichen.

In Tönning ist das Nationalparkamt Wattenmeer angesiedelt und hat mit dem Multimar Wattforum ein bemerkenswertes zusätzliches Angebot für Touristen erhalten. Das ist, vorrangig in den Sommermonaten, auch im Leben der Kirchengemeinde zu bemerken.

Der/die neue Pastor/in sollte Freude daran haben, zusammen mit der Kollegin und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern kirchliches Leben so zu entwickeln, daß die Menschenfreundlichkeit Gottes darin spürbar Realität wird. Sie / er sollte Menschen behutsam-seelsorgerlich in Amtshandlungen begleiten mögen, gute Ideen für die intensive (musikalische) Kinder- und Jugendarbeit mitbringen, vielseitige Gottesdienste feiern mögen, einen interessanten Gemeindegliederbrief gestalten können, sich wohlfühlen in Kontakten zu Stadt, Vereinen und Verbänden, Lust auf viele KonfirmandInnen haben, teamfähig im Mitarbeiterkreis arbeiten, Musik

mögen, bereit sein, sich in die norddeutsche Mentalität der Eiderstedter einzufühlen und, rundheraus gesagt, fähig sein, „der Kirche Glanz und Schönheit zu mehren“.

Aussagekräftige Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Norderring 15, 25836 Garding.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Friedemann Green, Garding, Tel. 0 48 62 / 17 267 und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Tönning, Pastorin Gisela Mester-Römmel, Joh.-Adolfstr. 4, 25832 Tönning, Tel. 0 48 61 / 382.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tönning (1) – P 1

\*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten / die Beauftragte für Umweltfragen mit dem Dienstsitz in Breklum (Christian-Jensen-Kolleg) ist zum 01.07.2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Zu den Aufgaben des Umweltbeauftragten / der Umweltbeauftragten gehört:

- Grundsatzarbeit im Sinne einer theologischen Durchdringung ökologischer Einsichten sowie ihrer kirchengerechten Aneignung und Verarbeitung
- Entwicklung und Förderung eines Ethos der Mitgeschöpflichkeit
- Förderung einer schöpfungsbewußten Spiritualität
- Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen

- Beratung der kirchenleitenden Organe und des Nordelbischen Kirchenamtes bei gebotenen einschlägigen Stellungnahmen
- Förderung praktischer Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes innerhalb der Kirche (Energiesparmaßnahmen, Umgang mit kirchlichen Ländereien und Liegenschaften, Initiierung von Pilotprojekten etc.)
- Mitarbeit in den vernetzten Strukturen der Agenda 21 – Arbeit
- Kontaktpflege zu nichtkirchlichen Vereinen und Verbänden und Organisationen des Umwelt- und Naturschutzes sowie zu staatlichen Stellen in Hamburg und Schleswig-Holstein
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen und Gremien auf EKD-Ebene und innerhalb der NEK, insbesondere mit den Einrichtungen des Christian-Jensen-Kollegs.

Der oder die Umweltbeauftragte ist für die gesamte Landeskirche zuständig. Dies setzt die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen voraus.

Der oder die Umweltbeauftragte ist dem Dezernat für Theologie und Publizistik zugeordnet, das auch die Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt OKR Dr. Arnd Heling, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel.: 04 31/97 97 901.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Umweltfragen – P 1

\*

## Stellenausschreibung

Die Kirchengemeinde Malente sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung oder in einer Diakonausbildung befindlich**

für eine befristete Stelle mit 19,25 Wochenstunden in der Kinder- und Jugendarbeit.

Schwerpunkte der Arbeit:

- Verantwortliche Organisation und Durchführung von regelmäßigen Gruppen wie z.B. Gitarrengruppe, Fahrten und Freizeiten für Kinder und Jugendliche
- Begleitung der bestehenden TEN-SING-Arbeit und der Konfirmandenfreizeiten
- Verantwortliche Gestaltung und Durchführung regelmäßiger Kinder- und Jugendgottesdienste
- Mitarbeit bei Schulanfänger- und Kindergartengottesdiensten
- Vermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlich mitarbeitender Jugendlicher
- Teilnahme an den monatlich stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen in der Gemeinde
- musikalisches Interesse wäre wünschenswert

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Fachschulausbildung als Diakonin/Diakon oder vergleichbare Ausbildung
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche
- Interesse an einer lebendigen Generationen übergreifenden Gemeindegemeinschaft
- Bereitschaft zu gelegentlicher Arbeit an Wochenenden und Feiertagen

Wir wünschen uns eine ideenreiche eigenständige Arbeit, aber auch die Fähigkeit, im Team mit zwei Pastoren, den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu arbeiten. Die Malenter Gemeinde ist eine Gemeinde im ländlichen Raum mit ca. 5.200 Gemeindegliedern und Bahnanschlüssen. Kindergärten und Schulen sind am Ort. Ein eigenes Büro steht zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 30. März 2001 zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Malente, Bahnhofstr. 64, 23714 Malente.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Grunert, Tel. 04523/99 99 8-50, oder Frau Stamer, Tel. 04523/99 99 8-11.

Az.: 30 – Malente – E 2



## Personalnachrichten

### Ordiniert:

- Am 03.12.2000 der Vikar Tobias Drömann  
 Am 03.12.2000 die Vikarin Wiebke Drömann  
 Am 03.12.2000 die Theologin Babette Lorenzen.

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.07.2001 die Pastorin Margitta Melzer, Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf  
 Mit Wirkung vom 01.03.2001 die Pastorin Ellen Naß, Wanderup, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Kirchenkreis Oldenburg.  
 Mit Wirkung vom 01.02.2001 die Wahl der Pastorin Susanne Juhl, Hamburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –

### Bestätigt:

- Der Propst Knut Kammholz im Amt des Propstes des Kirchenkreises Eckernförde auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 29.11.2000 erfolgten Wiederwahl über den 31.03.2001 hinaus für eine 2. Amtsperiode bis einschließlich 30.04.2008  
 Der Bischof Dr. Hans Christian Knuth im Amt des Bischofs für den Sprengel Schleswig auf Grund seiner von der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 02.12.2000 erfolgten Wiederwahl über den 31.03.2001 hinaus für eine 2. Amtsperiode bis einschließlich 30.09.2008

### Berufen:

- Mit Wirkung vom 01.03.2001 die Pastorin Christina Henke, Hamburg, auf die Dauer von 1 Jahr in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt einer Ökumenebeauftragten  
 Mit Wirkung vom 01.02.2001 die Pastorin Christel Rüder, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Aids-Seelsorge  
 Mit Wirkung vom 01.02.2001 bis einschließlich 30.11.2004 der Pastor z. A. Norbert Siemen, Wees, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in den Kirchengemeinden Glücksburg und Kunkbrarup mit dem Dienstsitz in Wees.

### Eingeführt:

- Am 12.11.2000 der Pastor Hanno Billebeck als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –

Am 07.01.2001 die Pastorin Anja Hauste in als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf

Am 03.12.2000 die Pastorin Birgit Johansson als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohlsdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –

Am 03.12.2000 die Pastorin Hannegret Riepkes-Billerbeck als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Gemeinde St. Gabriel in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –

Am 08.09. der Pastor Bernd Schlüter als Pastor in das Amt des Leiters des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Am 07.01.2001 die Pastorin Bettina Sender als Pastorin in die 39. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg

Am 14.01.2001 der Pastor Jürgen Wippermann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen-Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pastor z. A. Tobias Drömann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eckernförde, Urlauberseelsorge im Ostseebad Damp, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

Mit Wirkung vom 01.03.2001 die Pastorin z. A. Wiebke Drömann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eckernförde, Urlauberseelsorge im Ostseebad Damp, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

Mit Wirkung vom 01.03.2001 die Pastorin z. A. Peggy Kersten unter Begründung eines Dienstverhältnisses (eingeschränkt, 50 %) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Kirchenkreis Angeln.

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pastor im Probedienst Dietrich Kreller in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) mit der Dienstleistung in der Paul-Gerhardt-Gemeinde Bahrenfeld, Kirchenkreis Altona (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.01.2001 die Pastorin im Probedienst Babette Lorenzen unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Diakonissenanstalt Flensburg.

### Übertragen:

Mit Wirkung vom 01.03.2001 dem Propst Matthias Bohl die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das propstliche Amt

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pröpstin Uta Grohs die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das propstliche Amt

Mit Wirkung vom 01.03.2001 dem Propst Hartwig Liebich die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das propstliche Amt

Entlassen:

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor z. A. Craig Schott, bisher im Kirchenkreis Lübeck, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor z. A. Michael Schwer, bisher im Kirchenkreis Eutin, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Mit Wirkung vom 01.04.2001 die Pastorin z. A. Stephanie Schwer, bisher im Kirchenkreis Eutin, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Mit Wirkung vom 01.02.2001 der Pastor z. A. David Wiechoczek aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Übergang in den Dienst der Pommer-schen Evangelischen Kirche

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.02.2001 der Pastor Bernd Reinholtz.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.05.2001 der Pastor Otto Hitzer in Bad Oldesloe

Mit Wirkung vom 01.03.2001 der Pastor Georg Laitenberger in Aumühle

Mit Wirkung vom 01.05.2001 der Pastor Hans Heinrich Lopau in Siebeneichen

Mit Wirkung vom 1. März 2001 Oberkirchenrat Gernot Otto.

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor Hans-Christian Weppler in Hamburg

**Berichtigung:**

Mit Wirkung vom 01.11.2000 die Pastorin z.A. Barbara Neubert im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.



Pastor i. R.

**Hans Joachim B a h r**

geboren am 28. Juni 1895 in Plathe  
gestorben am 08. Januar 2001 in Minden

Der Verstorbene wurde am 08. April 1924 in Stettin  
ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar in Neuwuhrow. Ab  
1925 war er Pastor in Petershagen und ab 1930 Pastor  
in Jassow. Nach seiner Übernahme in den Dienst der  
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er  
ab 1946 Pastor in Rendsburg und ab 1951 Pastor in  
Timmendorfer Strand. Von 1952 an bis zu seinem  
Eintritt in den Ruhestand zum 01. Juli 1961 war er  
Pastor in Lauenburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Bahr  
Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B  
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**